Achten



# GESETZBLAT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1974

Berlin, den 28. Januar 1974

Inhalt

\*ai kr. 4

Tag

13.12.73

Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz wissenschaftlich-technische Leistungen — ....

Wirtschaftsverträge über

#### Dritte Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz

 Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen —

#### vom 13. Dezember 1973

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Geltungsbereich

#### § 1

- (1) Diese Durchführungsverordnung regelt die wechselseitigen Beziehungen der Betriebe bei der Vorbereitung Durchführung sowie bei der Koordinierung wissenschaftlich-Überleitung technischer Leistungen, einschließlich der senschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion. Sie gilt auch für die Überlassung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung.
- Wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne diesen Durchführungsverordnung sind Leistungen, die in Vorbereitung, Ausarbeitung und Durchführung des Planes Wissenschaft und Technik zu erbringen sind. Wissenschaft Mi-technische Leistungen sind auch in anderen Planteileiyzu erfassende Leistungen, wenn sie die Lösung einer aujkoie Durchdes wissenschaftlich-technischen Fortschritts gerichtesetzung ten Aufgabe zum Gegenstand haben, vorwiegend in Durchoder im Ergebnis geistig-schöpfeHscher Arbeit und führung Arbeitsmethoden Anwendung wissenschaftlicher unter bracht werden und den in den Nomonklaturen für Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben? des Planes Wissenschaft und Technik enthaltenen Leistungen entsprechen.
- Wissenschaftlich-technijene Leistungen (3) insbesondere:
- , vorf Erarbeitung wissenschaftlich-technischen oder technisch-ökonomischen Prognosen, und Studien,
- ForschungsyGnd Entwicklungsleistungen, einschließlich Leistungen? zur Überleitung ihrer Ergebnisse in die Pro-
- 3. Konstraktionsleistungen,
- die Durchführung von Erprobungen und Versuchen sovrie Leistungen des Musterbaues und die Errichtung von Experimentalbauten und Versuchsanlagen,
- 5. Projektierungsleistungen,

### IYVjiV £&

- die Erarbeitung von Verfahren und AnwendungSdokumenten für die Rationalisierung mit Hilfe der Eatenverarbeitung,
- 7. Standardisierungsleistungen,
- die Vergabe wissenschaftlich-technisch^ Ergebnisse entgeltlichen Nutzung.
- (4) Für wissenschaftliche Leistungeiy'Öie keine wissenschaftlich-technischen Leistungen im Sirme des Abs. 2 sind, gilt diese Durchführungsverordnung entsprechend.
- Diese Durchführungsverordnung gilt nicht für die Leistungsbeziehungen, für die nach den Rechtsvorschriften\* Wirtschaftsverträge abzujkhließen sind.

#### § 2

- Soweit wissenschaftlich-technische Leistungen komplexen Reproduktion der Grundfonds oder zur Sicherung des Exports/oder des Imports erbracht werden, gilt diese Durdifühnmgsverordnung insoweit, wie in Durchführungsverordnung vom 12. Januar 1972 zum Vertrags-Wirtschaftsverträge im Rahmen Reproduktion der/Grundfonds — (GBl. II Nr. 5 S. 53) und in der Vierten Dımhführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertrags-Gesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) keine Regelung getroffen wurde und ihre Anwendung den Grundsätzen dieser Verordnungen nicht widerspricht.
- (2) Für wissenschaftlich-technische Leistungen, die im Aufträge bewaffneter Organe durchzuführen sind oder die für die Landesverteidigung bedeutsam sein können, gilt diese Durchführungsverordnung, soweit Rechtsvorschriften keine besonderen Regelungen getroffen wurden.

#### 2. Abschnitt

#### Wirtschaftsverträge als Instrument der Leitung und Planung

§ 3

#### Aufgaben der Wirtschaftsverträge

Durch den Abschluß von Wirtschaftsverträgen organisieren die Betriebe ihr Zusammenwirken bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben und der Nutzung wissen-

<sup>\*</sup> Zur Zeit gelten § 9 der Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBI. II Nr. 53 S. 589) und § 9 Abs. 1 der Anordnung uber die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBI. rt Nr. 73 S. 839) sowie Ziff. 2 der Verfügung vom 25. August 1972 über die auftragsgebundene Forschung und Finanzierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft Nr. 9). schaft Nr. 9)